

# Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H.

## **ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN**

für Auftragnehmer

Fassung Oktober 2018

### **1. Vertragsgrundlagen**

- (1) Vertragsgrundlagen sind
  - a) die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist
  - b) die Allgemeinen Vorbemerkungen und Allgemeinen Vertragsbedingungen für Auftragnehmer
  - c) das Leistungsverzeichnis und/oder die Leistungsbeschreibung samt Beilagen sowie die Regiestundenliste
  - d) die Pläne und Zeichnungen
  - e) die ÖNORM B 2110 in der Fassung vom 1. März 2000
  - f) die einschlägigen technischen ÖNORMEN, subsidiär die DIN oder sonstige technische Vorschriften (z.B. ÖVE), jedenfalls die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Diese Vertragsgrundlagen gelten bei Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge, zu beachten sind insbesondere die Modifikationen und Ergänzungen der ÖNORM B 2110 durch die Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- (3) Allfällige Auftrags-, Liefer- oder sonstige allgemeine Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt. Die Anwendung von Pkt. 4.1.1, erster Satz der ÖNORM B 2110 wird ausgeschlossen, betreffend die Vergabe gelten die internen Vergaberichtlinien der Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. Diese Richtlinien liegen diesen Vertragsbedingungen bei bzw. können beim Auftraggeber angefordert werden.
- (4) Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

### **2. Überprüfung der Vertragsgrundlagen, Erklärung des Auftragnehmers**

- (1) Ergänzend zu Punkt 5.4 der ÖNORM B 2110 erklärt der Auftragnehmer auch die Örtlichkeit der Baustelle, sowie die Zufahrts- und Lagermöglichkeiten überprüft zu haben und schließlich auch über alle Informationen über die Umstände der Leistungserbringung zu verfügen.
- (2) Er hat die Vertragsgrundlagen insbesondere auch auf die Vollständigkeit der angegebenen Mengen geprüft.

### **3. Vertragsparteien**

Vertragsparteien sind die Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. als Auftraggeber einerseits und der Auftragnehmer andererseits.

#### **4. Erbringung der Leistung**

- (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung unter seiner Verantwortung und im Rahmen seines Unternehmens auszuführen. Eine gänzliche Weitergabe des Auftrages an Subunternehmer ist daher unzulässig. Eine teilweise Weitergabe des Auftrages an Subunternehmer ist zulässig, bedarf jedoch der Zustimmung des Auftraggebers (Punkt 5.19.1.3 der ÖNORM B 2110).
- (2) Der Auftraggeber ist über die Bestimmung des Punktes 5.18 der ÖNORM B 2110 hinaus berechtigt, Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers aus wichtigem Grund von der Baustelle zu verweisen. Ein solcher ist insbesondere auch, wenn der Betreffende im Rahmen früherer Projekte des Auftraggebers grobe Mängel verursacht hat oder sich ungebührlich verhalten hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Erbringung seiner Leistung ohne gesonderte Vergütung unverzüglich mit Ersatzkräften fortzusetzen.
- (3) Die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Unterlagen werden dem Auftragnehmer in zweifacher Ausfertigung kostenlos übergeben. Die Prüfung der Ausführungsunterlagen durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 5.8.3.1 der ÖNORM B 2110 umfasst jedenfalls auch die Richtigkeit der Maße und Kotierungen. Treten Unrichtigkeiten oder Unklarheiten zu Tage, hat der Auftragnehmer unverzüglich und schriftlich Planer und Bauleitung in Kenntnis zu setzen, nach Möglichkeit Lösungsvorschläge zu unterbreiten und überhaupt alles zu unternehmen, um eine verzögerungsfreie Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten. Diese Leistungen sind vom Auftragnehmer ohne gesondertes Entgelt zu erbringen.
- (4) Abweichend von Punkt 5.9.1 der ÖNORM B 2110 hat der Auftragnehmer selbst für Baustrom und Bauwasser zu sorgen, sowie die Kosten für Anschluss und Verbrauch zu tragen. Eine gesonderte Vergütung für die Errichtung der Anschlüsse erfolgt nur dann und insoweit, als die errichteten Anlagen später für den Auftraggeber Verwendung finden können und dies im Einzelnen schriftlich vereinbart wird.
- (5) Die Sammlung von Verpackungs- und Bauabfällen, deren Abfuhr und Entsorgung sowie Aufräumarbeiten werden nicht gesondert vergütet und sind vom Auftragnehmer daher in die Einheitspreise einzurechnen.
- (6) Der Auftraggeber lässt durch einen Zivilingenieur für Vermessungswesen zwei Gebäudeachsen abstecken (vgl. Punkt 5.11 der ÖNORM B 2110); sollte der Auftragnehmer weitere Absteckungen benötigen, hat er diese auf eigene Kosten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- (7) Ergänzend zu Punkt 5.14 der ÖNORM B 2110 wird festgehalten, dass die Verwendung von speziellen Baustelleneinrichtungen (z.B. Gerüste, Geräte etc.) anderer oder durch andere Unternehmer direkt mit diesen zu vereinbaren und zu verrechnen ist.

#### **5. Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen und Behinderung**

- (1) Der Auftraggeber behält sich über Punkt 5.23 der ÖNORM B 2110 hinaus das Recht vor, Änderungen von Art und Umfang der Leistung oder der Umstände der Leistungserbringung vorzunehmen oder zusätzliche Leistungen anzuordnen.
- (2) Begehrt der Auftragnehmer für die geänderte oder zusätzliche Leistung ein zusätzliches Entgelt, so hat er dies dem Auftraggeber vor Ausführung dieser Leistung dem Grunde nach bei sonstiger Präklusion schriftlich anzuzeigen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich ein Nachtragsangebot zu übermitteln, welches auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages zu erstellen ist.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die Kalkulationsblätter (Detailkalkulation) sowohl des Haupt- als auch der Nachtragsangebote zu übergeben. Die Kalkulationsblätter (Detailkalkulation) des Hauptauftrags sind dem Auftraggeber anlässlich der Auftragserteilung in einem verschlossenen Kuvert zu übergeben, die der Nachtragsangebote gemeinsam mit diesen. Kommt es zu keinen Leistungsänderungen, hat der Auftraggeber nach Abwicklung des Bauvorhabens das Kuvert mit den Kalkulationsblättern des Hauptauftrages zurückzustellen. Eine generelle Offenlegung der Kalkulation erfolgt sohin nicht.

(4) In Abweichung von Punkt 5.23.5 der ÖNORM B 2110 begründet eine Änderung einer Bezugsquelle in keinem Fall den Anspruch auf Preisänderung, die Anwendung von Punkt 5.23.6 der ÖNORM B 2110 wird ausgeschlossen.

(5) Der Auftragnehmer hat den Arbeitseinsatz auf den Frost und Schneefall so zu planen, dass die vorgesehenen Termine eingehalten werden. Mehrkosten wegen Frost und Schneefalls werden demgemäss nicht vergütet (in Abweichung von Punkt 5.23.8 der ÖNORM B 2110).

(6) Regieleistungen dürfen nur über gesonderten Auftrag des Auftraggebers zur Ausführung gelangen. Die entsprechenden Regieausweise sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen.

Abweichend vom Pkt. 5.27.6.1 der ÖNORM B 2110 ist auf dem Regiebericht tageweise anzuführen:

- Bezeichnung der Baustelle
- Tag der Ausführung
- Name und Beschäftigungsgruppe (Vorarbeiter, Facharbeiter, Hilfsarbeiter, Lehrling und dgl.) der Arbeiter, welche die Leistungen erbringen.
- Kurzbeschreibung der Arbeiten
- Zeitaufwand (Arbeitsbeginn - Fertigstellung)
- Fahrtzeit, gefahrene Kilometer und Kilometersatz oder Fahrtkostenpauschale (eine Vergütung erfolgt nur, wenn kein Akkordauftrag für dieses Bauvorhaben besteht)
- Materialaufwand (Bezeichnung, Ausmass)
- Sonstiger Aufwand (Leistungen Dritter, Nachweis durch Lieferschein, Transportschein und dgl.)

(7) Der Auftragnehmer hat im Fall der Behinderung (Punkt 5.33 der ÖNORM B 2110) in Modifikation von Punkt 5.33.5 der ÖNORM B 2110 nur dann Anspruch auf die Vergütung von Mehrkosten und Verlängerung der Leistungsfrist, wenn die Behinderung durch Umstände verursacht wurde, die der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen sind. Der entgangene Gewinn wird jedenfalls nicht ersetzt.

(8) Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Produktangaben und Dimensionierungen sind für den Auftragnehmer bindend. Bietet der Auftragnehmer ein anderes Fabrikat an, muss dieses mit dem ursprünglich ausgeschriebenen Produkt gleichwertig sein. Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist vom Auftragnehmer durch geeignete Unterlagen zu erbringen.

## **6. Termine und Pönale**

(1) Die Ausführungstermine werden im Auftragsschreiben festgelegt. Ein Detailterminplan ist unverzüglich nach Auftragserteilung mit dem vom Auftraggeber bestellten Bauleiter abzustimmen. Es gilt ausschließlich jener Termin als vereinbart, welcher im Auftragsschreiben festgelegt wurde. Die Bauzeitermine in der Ausschreibung sind vorläufige und unverbindliche Termine.

(2) In Ergänzung und Modifizierung von Punkt 5.35 der ÖNORM B 2110 wird für Terminüberschreitungen eine Pönale von 0,5 % der Auftragssumme, mindestens jedoch EUR 50,-- je Kalendertag vorgesehen. Die Pönale ist mit 10 % der Auftragssumme limitiert. Dem Auftraggeber steht es frei, einen über die Pönale hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, gilt zudem § 348 HGB.

(3) Werden – aus welchen Gründen immer – nach Vertragsschluss zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich neue Ausführungstermine vereinbart, so gilt die Pönalvereinbarung für diese neuen Termine entsprechend.

## **7. Preise, Rechnungslegung, Skonto**

(1) In die Preise sind sämtliche Arbeiten und Lieferungen einzurechnen, die zur vollständigen Herstellung der beauftragten Leistung erforderlich sind, auch wenn diese im Leistungsverzeichnis oder in der Leistungsbeschreibung nicht gesondert angeführt oder näher beschrieben sind.

(2) Die Einheitspreise haben daher insbesondere die gesamte Baustelleneinrichtung, sowie überhaupt alle erforderlichen Nebenleistungen (wie z.B. das Erstellen und Abtragen der erforderlichen Gerüste, Transport- und Frachtkosten, das Reinigen und Entfernen der durch die Arbeit entstandenen Verunreinigungen, das Beheben der durch die Arbeit entstandenen Schäden, etc.) zu enthalten.

(3) Die Einheitspreise sind auf der Basis der am Tag der Angebotsabgabe geltenden Lohn- und Materialkosten zu kalkulieren. Weiters sind sämtliche Nebenkosten, wie Wege- und Trennungsgelder, Fahrzeitentschädigungen, Überstunden-, Sonn- und Feiertagszuschläge, etc. in den Einheitspreisen berücksichtigt.

(4) Die Einheitspreise sind Festpreise für den gesamten Leistungszeitraum. Kommt es aufgrund von Ereignissen aus der Sphäre des Auftraggebers zu einer Verlängerung des Leistungszeitraumes, so können vom Auftragnehmer die Preise jener Teile der Leistung, die aus diesem Grund erst nach dem ursprünglichen Fertigstellungstermin (siehe Pkt. 6 (1)) erbracht werden können, entsprechend der Veränderung des Baukostenindex zwischen ursprünglichem und tatsächlichem Fertigstellungstermin angepasst werden, wenn der Schwellwert von 2 % erreicht ist. Basis für die Anpassung ist somit der Baukostenindex zum Zeitpunkt des ursprünglichen Fertigstellungstermins.

(5) Nachträgliche Änderungen oder Korrekturen der Einheitspreise sowie Ansprüche auf Grund von Irrtum oder Versehen bei der Kalkulation sind ausgeschlossen.

(6) Zwischen zwei Teilrechnungen bzw. der letzten Teilrechnung und der Schlussrechnung muss jeweils mindestens ein Monat liegen. Teilrechnungen, die in kürzeren Intervallen vorgelegt werden, werden ungeprüft retourniert.

(7) Die Zahlungen erfolgen nach dem Baufortschritt, alle Leistungsausweise sind in dreifacher, die Schlussrechnung in vierfacher Ausfertigung unter Angabe der Auftragsnummer und der Bezeichnung des jeweiligen Bauvorhabens beim Sitz des Auftraggebers, in 6850 Dornbirn, St. Martin-Straße 7, einzureichen. Die Leistungsausweise müssen die bis zum jeweiligen Stichtag erbrachte Gesamtleistung enthalten.

(8) Die Schlussrechnung ist innerhalb von zwei Monaten, nach Ausführung sämtlicher Leistungen zu legen (vgl. Punkt 5.28.5 der ÖNORM B 2110). Nachtragsaufträge sind der Reihe nach gesondert bezeichnet am Ende der Schlussrechnung aufzuführen.

(9) Teilrechnungen sind spätestens 30 Tage, Schlussrechnungen innerhalb von drei Monaten nach Eingang zur Zahlung fällig. Bei vereinbartem oder vom Auftragnehmer angegebenem Skonto mit Zahlungsziel wird der Skontoabzug pro Teilrechnung bzw. Endabrechnung getrennt beurteilt. Bei Gewährung von nicht vereinbartem Skonto durch den Auftragnehmer muss die Skontofrist mindestens 14 Tage ab Rechnungseingang betragen. Skonto ohne Zahlungsziel gelten als unbedingte Preisnachlässe.

(10) Forderungen gegen den Auftraggeber dürfen bei sonstiger Unwirksamkeit der Abtretung nur mit dessen schriftlicher Zustimmung abgetreten werden. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftraggebers ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(11) Abweichend von Punkt 5.47.2 der ÖNORM B 2110 beträgt der Deckungsrücklass bei Teilrechnungen 10 % und wird jedenfalls bar einbehalten. Anstatt des Einbehalts eines Haftrücklasses wird vereinbart: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber eine abstrakte Bankgarantie von einem im EU-Raum ansässigen Bankinstitut mit erstklassiger Bonität über 5 % (bzw. wie laut Ausschreibungs-Kriterien vereinbart) des geprüften Schlussrechnungsbetrages zu übergeben. Weiters wird vereinbart, dass der Gerichtsstand ausschließlich Dornbirn ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, aus der Bankgarantie jedwede Ansprüche gegen den Auftragnehmer - insbesondere auch solche aus Gewährleistung, Schadenersatz oder auch § 21 Abs. 2 KO - zu befriedigen. Übermittelt der Auftragnehmer eine solche Bankgarantie nicht binnen 14 Tagen ab Aufforderung durch den Auftraggeber, ist letzterer berechtigt, 10 % der Schlussrechnungssumme bar einzubehalten.

(12) Durch die Vereinbarung des Haftrücklasses bleibt das Recht auf Zurückbehaltung des ausständigen Werklohns bis zur vollständigen Vertragserfüllung oder ausständigen Mängelbehebung unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, jedwede Ansprüche gegen den Auftragnehmer mit dem Deckungs- und Haftrücklass zu befriedigen.

(13) Die Aufmaßfeststellungen sind vom Auftragnehmer zusammen mit der örtlichen Bauleitung vorzunehmen. Die gemeinsam festgestellten Aufmaße sind in einem Aufmaßbuch einzutragen. Die Richtigkeit der Eintragungen wird mit der Unterfertigung durch die beiden Vertragsparteien anerkannt.

(14) In einem Kalenderjahr erbrachte Lieferungen und Leistungen sind spätestens mit Rechnungsdatum 31.12.xxxx zu fakturieren und spätestens am 15.1. des Folgejahres bei der VOGEWOSI einzureichen.

Sollten die Rechnungen Lieferungen und Leistungen des Vorjahres beinhalten und nach dem 15.01. bei unserer Gesellschaft einlangen, so ist diese Rechnung mit Datum des Folgejahres an die VOGEWOSI zu legen.

## **8. Übernahme**

(1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung seiner Leistungen schriftlich anzuzeigen. Vereinbart wird eine förmliche Übernahme (vgl. Punkt 5.40 der ÖNORM B 2110).

(2) Die Übernahme der Leistungen erfolgt grundsätzlich mit der Übergabe der ersten Wohnung an den Nutzer, frühestens allerdings, wenn sämtliche Leistungen des Auftragnehmers fertig gestellt sind. Teilübernahmen erfolgen nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Über die Abnahme der Arbeiten wird vom Bauleiter des Auftraggebers ein Abnahmeprotokoll aufgestellt.

(3) Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben. Entgegen Punkt 5.40.8 dritter Absatz der ÖNORM B 2110 ist das Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers nicht limitiert. Der Abschluss der Mängelbehebung ist der Bauleitung anzuzeigen.

(4) Ist eine Bauheizung erforderlich und dies im Leistungsverzeichnis entsprechend enthalten, so trägt abweichend von Punkt 5.32.2.2.1 (2) der ÖNORM B 2110 die Wartungskosten der Auftragnehmer. Er hat diese Kosten in seine Einheitspreise einzurechnen. Gefahr für Beschädigungen durch Dritte (und damit die Kosten der Behebung entsprechender Schäden) beim Betrieb der Bauheizung trägt abweichend von Punkt 5.32.2.2.1 (3) und (4) der ÖNORM B 2110 der Auftragnehmer.

(5) Anlässlich der Wohnungsübergabe veranlasst der Auftraggeber eine repräsentative Veröffentlichung im Anzeigenteil beider in Vorarlberg erscheinender Tageszeitungen unter Anführung sämtlicher bei diesem Bauvorhaben beteiligten Auftragnehmer. Alle beteiligten Auftragnehmer tragen die Kosten dieser Inserate anteilig im Verhältnis ihrer Auftragssummen (erfahrungsgemäß ergeben sich hieraus Beträge zwischen EUR 50,- und EUR 200,-).

Die entsprechenden Beträge werden vom Auftraggeber nach erfolgter Veröffentlichung den Auftragnehmern in Rechnung gestellt. Sollte der Auftragnehmer diesen Betrag binnen einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungslegung nicht bezahlen, so behält sich der Auftraggeber das Recht vor, diesen Rechnungsbetrag gegen Forderungen des Auftragnehmers aus dem Auftragsverhältnis im Rahmen der Endabrechnung aufzurechnen.

## 9. Gewährleistung und Schadenersatz

(1) Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik und den behördlichen Vorschriften und Bescheiden entsprechen.

(2) Die Bestimmungen des Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetzes (BGBl I 2001/48) gelangen nicht zur Anwendung. Es gelten daher die §§ 922 ff sowie § 1167 ABGB in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetzes (1.1.2002).

(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt – auch bei der Haustechnik – 3 Jahre, für Isolierverglasungen, Dacheindeckungen und Feuchtigkeitsisolierungen dagegen 5 Jahre. In Abweichung von Punkt 5.44.3.5 der ÖNORM B 2110 gilt die Vermutung, wenn der Mangel innerhalb von 3 Jahren gerügt wird.

(4) Die Gewährleistungsfrist beginnt **bei Neubauten** generell mit der Übergabe der ersten Wohnung an den Nutzer zu laufen, **bei allen anderen Arbeiten beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem, der Übergabe des Gewerkes durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber, folgenden Monatsletzten.**

(5) In Abweichung zu Punkt 5.44.4.2 (und 5.46.4) der ÖNORM B 2110 hat der Auftraggeber immer das Recht, vorhandene Mängel selbst zu beheben oder von einem Dritten beheben zu lassen, ohne den Auftragnehmer zuvor zur Verbesserung aufzufordern. Der Auftraggeber ist berechtigt alternativ vom Auftragnehmer den Ersatz der abstrakten Kosten der Ersatzvornahme zu begehren.

(6) Der Auftragnehmer hat auch jene Kosten zu ersetzen, die zur Feststellung von Mängeln notwendig sind oder anlässlich deren Behebung zusätzlich entstehen.

(7) Entgegen Punkt 5.46.3 der ÖNORM B 2110 gelangt die gesetzliche Beweislastregel des § 1298 ABGB für Ansprüche aus Schadenersatz statt Gewährleistung zur Anwendung.

(8) Auch bei leichter Fahrlässigkeit gebührt der Schadenersatz gemäß Punkt 5.46.1.1 der ÖNORM B 2110.

## **10. Baustellensicherheit**

(1) Der Auftragnehmer ist für die Sicherung der Arbeitsstelle sowie die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Verwiesen wird hierbei insbesondere auf die gesondert zur Kenntnis gebrachte Baustellenordnung sowie den SiGe-Plan.

(2) Der Auftragnehmer hat die von der Gewerbeordnung und dem ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

(3) Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber für Ansprüche, die aus der Nichteinhaltung von Sicherungsmaßnahmen entstehen sollten, schad- und klaglos.

## **11. Bauschäden, Versicherungen**

(1) Seitens des Auftraggebers wird, sofern es sich um ein Neubauvorhaben handelt, das Bauvorhaben im Rahmen einer Bauwesenversicherung versichert. Hiefür werden von der Nettoschlussrechnungssumme 1,2 Promille durch den Auftraggeber einbehalten (Sanierungsarbeiten bzw. Erneuerungsarbeiten an bestehenden Anlagen sind von dieser Versicherung bzw. dem Einbehalt ausgeschlossen). Im Schadensfall reduziert sich die Ersatzpflicht des Auftragnehmers um die anteilige Leistung der Bauwesenversicherung, wobei jedenfalls der Selbstbehalt von EUR 727,- vom Auftragnehmer zu tragen ist.

(2) Der Auftragnehmer hat den Bestand einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von EUR 1,453.000,- nachzuweisen, durch welche schuldhaft entstandene Personenschäden und Sachschäden an Nachbarliegenschaften sowie an anderen Gewerken des Bauvorhabens abgedeckt werden.

## **12. Datenschutz – DSGVO:**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Regelungen des jeweils geltenden österreichischen und europäischen Datenschutzrechts einzuhalten. Hierzu gehören insbesondere folgende Verpflichtungen:

(1) Sollten dem Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung dieses schriftlichen Auftrages personenbezogene Daten zur Kenntnis gebracht werden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer diese ausschließlich nur im Rahmen dieses Auftrages oder sonst auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers zu verarbeiten.

(2) Der Auftragnehmer hat für den Fall der Verarbeitung von personenbezogenen Daten dafür Gewähr zu leisten, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugte Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

(3) Der Auftragnehmer kann ein anderes Unternehmen nur dann mit der Durchführung von Verarbeitungen personenbezogener Daten betrauen, wenn der Auftraggeber im Vorhinein gesondert schriftlich zustimmt. Diesfalls hat der Auftragnehmer dem Unternehmen dieselben Datenschutzpflichten aufzuerlegen, die der Auftragnehmer zu erbringen hat.

(4) Der Auftragnehmer wird nach Erfüllung des zugrundeliegenden Auftrages sämtliche ihm im Rahmen der Erfüllung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten, einschließlich aller in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, von diesem erstellte Verarbeitungsergebnisse sowie Datenbestände löschen bzw. vernichten.

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.

### **13. Schlussbestimmungen**

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.

(2) Für alle Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für Dornbirn örtlich zuständigen Gerichts vereinbart. Nach der derzeitigen Gerichtsorganisation ist dies daher in Fällen bezirksgerichtlicher Zuständigkeit das Bezirksgericht Dornbirn, ansonsten das Landesgericht Feldkirch. Zur Anwendung gelangt ausschließlich formelles und materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts (IPRG, EVÜ etc).

**Die anschließend beigeschlossenen GEWERKS-Vorbemerkungen betreffend Baustellenkoordination sind ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages.**

#### **BAUZEITENPLAN:**

Die Bauzeitermine in der Ausschreibung sind vorläufige und unverbindliche Termine. Es gilt ausschließlich jener Termin als vereinbart, welcher im Auftrags schreiben festgelegt wurde.

**Ausführung: lt. beiliegendem Bauzeitplan**

#### **SICHTVERMERK:**

Mit Leistung der firmenmäßigen Unterfertigung des Angebotes (letzte Seite des LV) gelten auch die Allgemeinen Vorbemerkungen sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen unserer Gesellschaft als anerkannt.